

essen.³⁹

Willkürverbot als universelles Auffanggrundrecht

Die vom Staatsgerichtshof inzwischen konsequent angewandten differenzierten Prüfungskriterien sind allerdings nur für solche Grundrechte tauglich, welche einen genügend klar abgrenzbaren sachlichen Schutzbereich haben. Dies ist bei den klassischen Abwehrrechten, wie der Eigentumsfreiheit, der Handels- und Gewerbefreiheit sowie den ideellen Grundrechten, also der Glaubens- und Gewissensfreiheit, der Meinungsäusserungsfreiheit etc. ohne weiteres der Fall.⁴⁰ Auch der sachliche Geltungsbereich etwa des Beschwerderechts und teilweise auch des rechtlichen Gehörs ist inzwischen genügend konkretisiert, um dem Staatsgerichtshof eine Prüfung nach den erwähnten Grundrechtseingriffskriterien zu erlauben.⁴¹ Hingegen liegt ein klar abgrenzbarer sachlicher Schutzbereich gerade beim wichtigsten Grundrecht, dem Willkürverbot, nicht vor. Ähnlich dem Gleichbehandlungsgebot beansprucht das Willkürverbot nämlich in seiner schon erwähnten zeitgemässen Ausprägung als objektiver Vertretbarkeitsmassstab Geltung in der gesamten Rechtsordnung. Es schützt einen Minimalstandard an Gerechtigkeit und ist insoweit gewissermassen eine universelle Kerngehaltsgarantie.⁴² Entsprechend kann bei der Durchsetzung des Willkürverbots nicht der gleich strenge Prüfungsmaßstab angewendet werden wie bei den spezifischen, nur punktuell geltenden Grundrechten. Bei der Willkürprüfung ist deshalb insbesondere auf eine differenzierte Verhältnismässigkeitsprüfung zu verzichten.⁴³ Andernfalls würde das Verfassungsgericht zu einer zusätzlichen Revisionsinstanz.

Angesichts der unterschiedlichen Prüfungsdichte ist es somit wich-

³⁹ Vgl. zu dieser, die grundrechtliche Argumentation strukturierenden Funktion der Eingriffskriterien Höfling, S. 79 und Frick, S. 215 f.

⁴⁰ Vgl. Müller, Elemente, S. 96 ff.

⁴¹ Siehe zum Beschwerderecht StGH 1995/11, LES 1996, 1 (5f. Erw. 2.3.2); zum Anspruch auf rechtliches Gehör in der Ausgestaltung als Akteneinsichtsrecht siehe StGH 1991/8, LES 1992, 96 (98 Erw. 5.6) und StGH 1998/6, LES 1999, 173 (176 Erw. 3.1).

⁴² Vgl. Thürer, S. 452 f. sowie Müller, S. 478.

⁴³ Siehe Müller, Elemente, S. 139 f. sowie Kälin, S. 69.